

# Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 93.

Dienstag

den 5. August

1834.

## Amtliche Verlautbarungen.

Z. 957. (3)

Nr. 315.

### Verlautbarung.

Am 16. August 1834, Vormittags 9 Uhr, werden in der Amisfanglei der Staats-herrschaft Adelsberg

216	16	32	Miesen Weizen,
32	"	"	Korn,
40	3	32	Heiden,
21	4	32	Hirse,
1	"	"	Rukuruz,
2	"	"	Theenris,
5	"	"	Hinrich,

mittels öffentlicher Versteigerung an den Meist-bietenden, entweder theilweise oder im Ganzen verkauft werden.

Verwaltungamt Adelsberg am 22. Juli  
1834.

Z. 955. (3)

Nr. 192.

### Straßen - Licitations - Verlautba- rung.

Zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Direc-tions-Verordnung vom 5. d. M., Nr. 1742, sind die im Jahre 1834 vorgenommenden Gräbenarbeiten im Wege öffentlicher Versteige-rungen an die Mindestfordernden hintanzuge-geben. — Die diesfältigen Verhandlungen wer-den daher folgendermassen abgehalten werden. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit der Umge-bung Laibachs am 6. August d. J., Vormit-tags von 9 bis 12 Uhr, wobei die obgenann-ten Arbeiten für die Wiener Straße mit 220 fl. 22 kr.; für die Triester Straße mit 438 fl. 34 kr.; für die Klagenfurter Straße mit 299 fl. 24 kr.; für die Salzöcher Straße mit 123 fl. 20 kr.; und für die Ugramer Straße mit 156 fl. 4 kr. werden ausgerufen werden. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Egg ob Podpetz am 7. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, woselbst diese gesammten an der II. und III. Abtheilung der Wiener Straße auszuführen-den Arbeiten um den Betrag von 414 fl. 48 kr. werden feilgeboten werden. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Kreutberg ebenfalls am 7. August d. J., aber Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, für einen Theil der II. Abtheilung der Wiener Straße mit einem Ausrufsspreise von 49 fl. 18 kr. — Bei der löbl. Bezirksobrig-keit Weixelberg am 9. August d. J., Vormit-

tags von 9 bis 12 Uhr, für die weiteren sechs Stationen der Ugramer Straße, und mit 303 fl. 50 kr. Ausrufsspreis. — Welches hies mit zur Kenntniß aller Arbeits- und Unter-nehmungslustigen mit dem Bemerkten gebracht wird, daß die Detail-Ausweise sowohl, als auch die Licitationsbedingnisse bei denen genannten löbl. Bezirksobrigkeiten und bei diesem Stra-sen-Commissariate in denen gewöhnlichen Umta-schungen eingesehen werden können, daß jeder Licitant dasodium und die Caution vorges-chriebenermassen erlegen muß, daß auch Offers-te, jedoch nur mit bestimmter Angabe des Mindestbotes und angeschlossener Caution an-genommen und beachtet werden, und daß alle zu diesen Unternehmungen Lustigenden höchst eingeladen sind. — R. R. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 26. Juli 1834.

Z. 956. (1)

Nr. 3159.

Wochenmarkts-Ordnung,  
für die k. k. Provinzialhauptstadt Laibach. — I. Abschnitt. — Bestimmung der Markttag-e und der Verkaufsplätze. — §. 1. Der tägliche oder sogenannte kleine Markt besteht: a) für Butter und Schmalz; b) für Milch überhaupt; c) für Eier; d) für Grünzeug aller Art; e) für alle Gattungen Gemüse; f) für Schwämme u. dgl.; g) für frisches und dürres Obst; h) für alle Gattungen Geflügel; i) für Brennholz und Kohlen. — §. 2. Die Wochenmärkte werden abgehalten an jeden Mittwoch und Samstag. — Sollte an einem dieser Tage ein gebohner Feiertag einfallen; so wird der Wo-chenmarkt auf den vorhergehenden Tag verlegt. — §. 3. Diese zwei Wochenmärkte sind für alle Victualien bestimmt. — §. 4. Für Fische und Wasserthiere aller Art ist der Markttag auf jeden Freitag oder sonstigen Fasttag, und wenn an diesem Tage ein gebohner Feiertag einfällt, auf den vorhergehenden Tag an-beraumt. — §. 5. Für die zu Markt gebrach-ten Victualien und sonstigen Waaren sind folgende Plätze bestimmt: — Der St. Jacob's-Platz. — Für Krämer-Waaren, Eisen und Strümpfe in Ständchen, für die Töddler und Federhändler, für die Verkäufer der Gedärme, des Honigs und der Strohhüs-te, für die Weinhandler und die Holzwaaren-Verkäufer. — Der Marien-Platz. —

Für die einheimischen Obsthändler auf Wägen und in Körben, dann für einige Brodverkäuferinnen. — Der Platz zwischen der Marien-Kirche und dem Hause Nr. 145 in der St. Peters-Vorstadt. — Für die fremden Obsthändler, und für die Schwämme-Verkäufer. — Der Damm hinter dem Bürgergespital. — Für die einheimischen und fremden Brodverkäufer. — Die Bischofs-Gasse. — Für die einheimischen Fleischkässler. — Die Lingers-Gasse. — Für die Bauern-Nadler. — Der Hof bei den städtischen Fleischbänken. — Für die fremden Verkäufer des Kalb-, Schöpsen- und Rindfleisches. — Der Platz zu beiden Seiten des Rathhauses. — Für die fremden Verkäufer des Schmalzses, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Kreiselwerks und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien, für die Milch und die einheimischen Grünzeug-Verkäuferinnen. — Die Rathhaus-Halle. — Für die Flachs- und Garnhändler. — Die Fisch-Gasse. — Für die Fisch-Verkäufer. — Der neue Markt. — Für das Wippacher Obst, für die Pomeranzen- und Limonienverkäufer. — Der Platz neben der Stern-Alle. — Für die Kohlen und Breter auf Wägen. — Der Damm neben der untern Polana. — Für das Vorstenvieh, für Kraut und Rüben auf Wägen, für das Getreid, die Knoppen und für die gedörrten Zwiebeln auf Wägen. — Der Platz unter dem Hause Nr. 53, in der Polana-Vorstadt. — Für die Buchtswinehändler. — Der Damm an der Vorstadt Krakau. — Für die Löffelhändler, und für die Fuhrmen mit Einstreu; dann mit Brenn- und Bürdelholz. — Der untere Theil der Wasserstraße vor den bürgerlichen Fleischbänken. — Für die fremden Schweinfleisch- und Speckhändler. — Die Dom-Alle. — Für die einheimischen und fremden Mehshändler; für das Gefügel und das Leinöhl in Schirren; endlich am untersten Ende für die einheimischen Schweinfleisch- und Speckverkäufer. — Der Platz vor der Schusterbrücke. — Für einige Brod- und Obstverkäuferinnen. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — II. Abschnitt. — Bestimmung der Dauer der Wochenmärkte, und der darauf sich beziehenden Vorschriften. — §. 6. Sowohl der tägliche, als auch jeder der beiden Wochenmärkte hat

vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern. — §. 7. An Sonn- und gebrochenen Feiertagen ist hingegen der tägliche kleine Markt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Haupt-Gottesdienst beginnt, gestattet. — §. 8. Jedem hierigen Einwohner steht es frei, zu den in dieser Markt-Ordnung festgesetzten Marktstunden an den täglichen und den Wochenmärkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu erkaufen. — §. 9. Die sogenannten Fratzhälzer, Debsler, und alle sonstigen Zwischenhändler dürfen auf den Marktplätzen nicht eher, als um 11 Uhr erscheinen, und einkaufen. — §. 10. Den Bäckern, Müllern und Gastwirthen bleiben, da sie zur Vorrathshaltung verpflichtet sind, zum Ankaufe ihres Gewerbsbedarfs die gesammten Markt-Stunden frei. — §. 11. Fremde Käufer, welche nicht in dem Bezicke der Hauptstadt wohnhaft sind, dürfen nicht eher als um 11 Uhr zum Einkauf auf dem Markte erscheinen, und etwas einkaufen. — Von diesem so eben, und im §. 9 besprochenen Verbothe des Verkaufes vor 11 Uhr sind jedoch die Brodfrüchte, als: Weizen, Korn, Hirs, Heiden &c. ausgenommen, und hiervon bloss noch der Haber der in den erwähnten beiden §. §. enthaltenen Kaufs-Beschränkung unterworfen. — III. Abschnitt. — Allgemeine und besondere Vorschriften, dann Strafbestimmungen sowohl für die Verkäufer, als auch für die Käufer. — §. 12. Jedermann steht es frei, die im 1ten und 2ten §. erwähnten Erzeugnisse, sowohl auf den täglichen kleinen, als auch auf den Wochenmarkt in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu biethen; Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten. — §. 13. Niemand darf die eingeführt werden den Teilschaften abseitig oder unterwegs innerhalb der Gränzlinie der Stadt Laibach absetzen oder verkaufen; unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen; damit hausieren; selbe in den Einsäzen in Wirths- oder andern Häusern, unter den Hausihären, oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen; sich über einen Verkaufspreis verabreden oder vorhinem außer dem Markte einen Kauf oder Verkauf abschließen. — Die Einlieferung der bestellten Victualien hat, um alle seitigen Irrungen zu begegnen, außer den festgesetzten Wochenmarkts-Stunden zu geschehen, und es wird nur in Unsehung der Milch,

welche gewöhnlich des Morgens in die Häuser gebracht wird, die Ausnahme gestattet, daß diese nach der bisherigen Uebung auch vor und unter den ersten Wochenmarkts-Stunden auf Bestellung in die Häuser getragen werde. — §. 14. In jedem Uebertretungsfalle gegen diese Vorschriften wird der Verkäufer das erste Mal mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. nach Verhältniß des Werths der Frellschaft, bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., und das dritte Mal mit der Confiscation der Frenschaft bestraft; würde aber der Werth der confiszierten Frenschaft die Summe von 20 fl. nicht erreichen, so wird der Uebertrreter nebst der Confiscation der Waare, auch mit einer angemessenen Geldbuße, welche jedoch die Summe von 50 fl. nie überschreiten darf, bestraft. — Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so ist auch der Käufer verhältnismäßig mit dem Geldwerthe der gekauften Waare zu bestrafen.

— §. 15. Der gleichmäßigen Strafe unterliegt auch jeder, der den Verkäufer zu einem derlei abseitigen oder der Marktordnung widrigen Verkauf verleitet, oder zum Unterschleife die Hand bietet. — §. 16. Inner den Linien der Stadt Laibach ist jeder Verkauf einer Marktfrenschaft den hiesigen sogenannten Fratschlern und Zwischenhändlern unter der im §. 14 festgesetzten Strafe verboten. — §. 17. Außer den Linien der Stadt Laibach ist es zwar denjenigen hiesigen Zwischenhändlern, als: Fratschlern, Debslern u. d. gl. welche mit förmlichen Befugnissen zu diesem Zwischenhandel versehen sind, erlaubt, diesen Frenschaften, auf welche ihre Befugnisse lauten, einzukaufen und nach Laibach zu bringen; derjenige Zwischenhändler aber, welcher in einem Verkaufe innerhalb des bezeichneten Umkreises der Stadt Laibach betreten werden sollte, wird bei der ersten Uebertretung mit der Confiscation der aufgekauften Victualien, bei der zweiten mit der Confiscation dieser Victualien und dem Erlass der Werthsstrafe, und bei der dritten mit der Confiscation und der Einziehung des Befugnisses bestraft werden. — §. 18. Die Frenschaften müssen nach echtem Maße und Gewichte, d. h. richtig zugemessen, oder zugeschlagen werden, selbst das vom Lande eingeschaffte Brod muß ganz tarifmäßig sein; für die erste Uebertretung dieser Anordnung wird eine Geldstrafe von 2 bis 20 fl., — für die zweite nebst der obigen Geldstrafe, die Confiscation der verkauften Frenschaften, und für die dritte nebst der Confiscations-Strafe auch

die Abschaffung des Verkäufers vom Markte für immer festgesetzt. — Jener aber, der sich bei dem Verkaufe eines falschen oder unzimenteren Gewichtes bedienen sollte, wird nebst der Confiscations-Strafe noch überdies als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. — §. 19. Genehmes Getreide und Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Frenschaften überhaupt werden confisziert, und vernichtet; nebst dem aber wird der Verkäufer einer verschärften oder schädlichen Frenschaft entweder nach Maß des Strafgesetzbuches II. Theils §. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizei-Vergehen bestraft werden. — §. 20. Da einem jeden Käufer selbst daran gelegen sein muß, daß er unverfälschte, echte und genussbare Frenschaften in echtem Maße und Gewichte erhalten; so wird auch jedem Käufer zur Pflicht gemacht, jeden entdeckten Unfug auf dem Markte dem aufgestellten Marktaufsichts-Personale zur Amtshandlung anzuzeigen. — §. 21. Wenn der Verkäufer seine Frenschaft auf dem Markte bereits an Jemand verkauf hat; so darf er solche gegen den eingegangenen Vertrag unter den im §. 14 bestimmten Strafen nicht mehr an einen andern verkaufen. — Der Käufer aber ist verbunden, die erkaufte Waare sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen. — §. 22. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Frenschaft während des Marktes wieder verkauft werden, wodurch der Verkäufer mit dem Geldwert der verhandelten Frenschaften bestraft wird. — §. 23. So wie jeder abseitige Verkauf außer dem Markttorte, und jedes auf dem Markte gepflogene Einverständniß über die Ablösung der Frenschaft nach Verlauf der Marktstunden schon im §. 13 dieser Marktordnung verboten ist; eben so wird auch jeder Verkauf zu Händen eines Fratschlers, oder Zwischenhändlers vor den im §. 9 festgesetzten Stunden bei den unter §. 14 festgesetzten Strafen verboten. — §. 24. Auf gleiche Art wird dem Käufer jede Ueberbiebung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, verboten. — Wenn die Ueberbiebung von Seite des dritten den unterhandelten Kauf nicht vereinbart hat; so wird nur jener, der sich die Ueberbiebung erlaubte, nach den im §. 18 bestimmten Normen bestraft. — Hat aber die Ueberbiebung die Folge gehabt, daß der Kauf vereinbart wurde, und wenn der Ueberbieher wirklich als Käufer eingetreten ist; so wird

sowohl der Käufer, als Verkäufer nach den im §. 14 bestimmten Normen, und zwar der Käufer als Ueberbiethet strenger wie der Verkäufer bestraft werden. — §. 25. Es muß von jedem Getreidhandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotocolle die Quantität und der Preis der erkaufsten Gattung sowohl vom Käufer als vom Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. — Wer dies unterläßt (er sei Käufer oder Verkäufer), wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des vierten Theils des verschwiegenen Quantum, im zweiten mit der Confiscation der Hälfte, und im dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des ganzen Quantum des verschwiegenen Getreides bestraft. — §. 26. Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird, so hat der Käufer oder Verkäufer — je nachdem dem einen, oder dem andern die unrichtige Angabe zur Last fällt — jenen Betrag, um welchen der Kauf oder Verkauf zu hoch oder zu gering angegeben wurde, als Strafe zu erlegen, und zwar von dem ganzen gekauften oder verkauften Quantum des Getreides. — §. 27. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend sein sollte, wird die Geldstrafe durch den Magistrat als Ortsobrigkeit in verhältnismäßigen einfachen oder verschärften Arrest, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt; doch darf diese Behandlung nie der Wirkühr des Marktaufsichts-Personals überlassen, sondern kann einzigt nur allein durch gesetzliche Amthandlung des Magistrats ausgesprochen werden. — §. 28. Die Strafgelder werden in den städtischen Armenfond einzustreuen haben, das Drittel derselben aber dem Anzeiger, und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Apprehendenten zufallen. — IV. Abschnitt. — Von den Behörden, welchen und in wie ferne denselben die Handhabung dieser Marktordnung zusteht. — §. 29. Die Handhabung dieser Marktordnung wird dem Magistrat der Hauptstadt Laibach zur Pflicht gemacht, wobei jedoch die k. k. Polizei-Direction stets mitwirkt. — §. 30. Dem Magistrat liegt es ob, die Uebertreterungen dieser Marktordnung, welche von den Vortheien, von dem städtischen Marktaufsichts-Personale oder von der k. k. Polizei-Direction dem Magistrat zur Kenntniß gebracht werden, auf der Stelle zu untersuchen, das Straferkenntniß zu fällen, und die Strafe vollziehen zu lassen. — §. 31. Die k. k. Polizei-Direction wird nicht nur selbst auf die genaue Hand-

habung dieser Marktordnung wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magistrat zur ordnungsmäßigen Verhandlung mittheilen, sondern auch insbesondere darauf sehen, daß das Marktaufsichts-Personale fleißig und richtig seiner Pflicht nachkomme. — §. 32. Der aufgestellte Marktrichter und das sonstige Marktaufsichts-Personale haben in allen Fällen, wo eine schleunige Verfügung oder Erhebung notwendig ist, auf der Stelle, über jede sonstige Uebertretung dieser Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Stadtmagistrat zur weiteren Veranlassung zu erstatten. — Der Marktrichter, und das Marktaufsichts-Personale überhaupt befindet sich in den Wochenmarkts-Stunden auf den Marktplätzen, außer dem aber im Rathause. — §. 33. Das Getreidemarkt-Protocol befindet sich am Getreidmarkt, wo Jedermann das erkaufte Getreid unentgeldlich nachmessen lassen kann. — Die Nachwage für Fleisch befindet sich bei den Fleischbänken, und jene für andere Geilshaften, als: Schmalz, Flachs &c., unter dem Rathause. — §. 34. Bei dem Stadtmagistrat werden die in Beschlag genommenen Geilshaften bis nach gesäumtem Erkenntniß aufbewahrt, und dirigen, welche in Verfall gesprochen worden sind, gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert. — Solche Geilshaften aber welche dem Verderben unterworfen sind, werden also gleich öffentlich versteigert werden, und die dafür geslosten Geldbeträge sind jederzeit dem Magistrat zu überreichen. — Bei dem Verkauf der in Verfall gesprochenen, so wie der dem Verderben ausgesetzten Geilshaften, hat stets der Magistrat einzuschreiten, und dürfen selbe nicht der willkürlichen Bestimmung des Marktaufsichts-Personals überlassen werden. — §. 35. Die einheimischen Klein-Wictualien-Händler, als: Debäler, Greisler &c., sind hinsichtlich der Verkaufszeit keineswegs an die in der vorstehenden Marktordnung festgesetzten Tage und Stunden gebunden, sie verkaufen täglich und den ganzen Tag, nur hinsichtlich der Sonn- und Feiertage sind sie die in der Marktordnung bestimmten Vorschriften zu beobachten schuldig. — §. 36. Diese befugten Kleinhändler sind an die ihnen vom Magistrat angewiesenen Verkaufsställe gebunden, und sie dürfen dieselben nicht willkürlich verlassen, und andere wählen. — §. 37. An den beiden Wochenmarkttagen wird von den Verkäufern das Standgeld nach dem beiliegenden Tariffe abgenommen. — Stadtma-  
gistrat Laibach am 30. Juni 1834.

## Standgeld-Tariff,

welcher in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach nach dem Beschlusse des öblischen k. k. Kreisamtes seit 1. November 1832, an jedem Wochenmarkt, Tage gegen Uebernahme der Valor-Bulleten von jedem Verkäufer zu bezahlen ist.

Nummer	Benennung der dem Standgeld unterliegenden Ge- genstände	Gebühr im Gelde von						Anmerkung
		einem	ein-   zweis	einem	einem	einem Körbe	einer Menge	
		spännigen	spännigen	Sp	Sp	Körbe	unter   über	
		Wagen	Wagen				50 Stücken	
		R	r	e	u	d	e	r
1	Brod	—	—	1	—	—	—	Nur von fremden Partheien.
2	Eier	—	—	—	—	2	—	
3	Erdäpfel	1	2	—	—	—	—	
4	Eisenwaaren	—	—	1	—	—	—	
5	Fleisch jeder Art	3	—	3	—	—	—	
6	Flachs	—	—	1	—	—	—	
7	Getreid	5	10	—	—	—	—	
8	Gresselwerk	—	—	1½	—	—	—	
9	Geflügel	—	—	—	—	2	2	
10	dto. in Herden	—	—	—	—	—	5	10
11	Gedärme	—	—	1	—	—	—	
12	Garn	—	—	1	—	—	—	
13	Honig	—	—	2	—	—	—	
14	Holzwaaren	—	—	1	—	—	—	
15	Kämmerwaaren	—	—	1	—	—	—	
16	Knöppern	5	10	—	—	—	—	
17	Käse	—	—	1	—	—	—	
18	Kraut	1	2	—	—	—	—	
19	Leinbühl	—	—	1	—	—	—	
20	Leder	—	—	1	—	—	—	
21	Leinwand	—	—	1	—	—	—	
22	Mehl	—	—	1	—	—	—	
23	Nadeln für das Landvolk	—	—	1	—	—	—	
24	Obst, frisches,	1	2	1½	1	—	—	
25	dto. gedörrtes	5	10	—	—	—	—	
26	Rüben	1	2	—	—	—	—	
27	Strickerwaaren	—	—	1	—	—	—	
28	Trocknerwaaren	—	—	1½	—	—	—	
29	Töpferwaaren	—	—	1	—	—	—	
30	Wein	5	10	—	—	—	—	
31	Wachswaaren	—	—	2	—	—	—	
32	Wachholderbeeren	3	6	—	—	—	—	

S. 962. (3)

R u n d m a s h u n g .

Joseph Anschora, im Jahre 1813 geboren, ohne Profession; Jacob Koschitsch, im Jahre 1806 geboren, Gürtlergeselle; Johann Koschitsch, im Jahre 1811 geboren, ohne Profession; Carl Holzeneg, im Jahre 1800 geboren, Schmidgeselle, und Jacob Grum, 1809 gebürtig, Bäckergeselle, sind ohne Pässe oder Wanderbüchern von hier unvissend wo abwesend, und werden aufgefordert, sich binnen vier Monaten um so gewisser hier einzufinden, oder bei den Bezirksobrigkeiten ihres vermaligen Aufenthaltes mit der Bitte um Erhaltung neuer Wanderbücher oder Pässe zu melden, als sie sonst der Militär-Conscription flüchtig behandelt werden müsten.

Vom Magistrat Laibach den 26. Juli 1834:

S. 959. (3)

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Laibach als Real-Instanz wird bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des lobl. k. k. Bezirkgerichtes der Staatsherrschaft Lack, ddo. 23. Juli 1834, Z. 1405, welches die öffentliche Feilbietung der in Oberösterreich befindlichen Werks-Antheile, und zwar: — 1.) des Schmelz- und Hammerantheiles, Dienstag der dritten Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.; 2.) des Schmelz- und Hammerantheiles, Samstag der dritten Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.; 3.) des Schmelz- und Hammerantheiles, Freitag der fünften Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.; 4.) des Schmelz- und Hammerantheiles, Mittwoch der sechsten Reihenwoche, geschätzt auf 130 fl.; 5.) des Erz-Kellers, Nr. 11, geschätzt auf 60 fl.; 6.) der Roheisenhütte, Nr. 12, geschätzt auf 40 fl.; 7.) der Roheisenhütte, Nr. 48, geschätzt auf 25 fl.; 8.) des Kohlbarens, Nr. 9, geschätzt auf 34 fl.; 9.) des Kohlbarens, Nr. 31, geschätzt auf 50 fl.; 10.) des Kohlbarens, Nr. 46, geschätzt auf 52 fl.; und 11.) des Kohlbarens, Nr. 47, geschätzt auf 20 fl.; im Wege der Execution bewilligt hat, für die diesjährige Versteigerung drei Termine, und zwar: für den ersten der dritte September, für den zweiten der dritte Oktober, und für den dritten der dritte November 1834 mit dem Beisache bestimmt wurden, daß, wenn diese Werks-Entitäten, welche abgesondert feilgeboten werden, weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann

Nr. 2856.

gebracht werden könnten, sie bei dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Die Kauflustigen haben demnach an den gedachten Tagen, früh um 10 Uhr, in die hämlicher Kanzlei zu erscheinen, alwo mittlerweile die Kaufbedingnisse einzusehen sind.

— Laibach am 27. Juli 1834.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

S. 956. (2)

J. Nr. 1224.

E d i c t .

Von dem Bezirkgerichte der Herrschaft Reisniz wird hiermit allgemein fund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Anton Zhampa von Ottaviz, wegen aus einem wirthschaftsmäßlichen Vergleiche zu fordern habenden 65 fl. c. s. c., in die executive öffentliche Feilbietung der, dem Schuldner Anton Perjathu von Slatteng gebörigen, der Herrschaft Reisniz, suh Urb. Fol. 644 dienstbaren, auf 500 fl. geschätzten 134 Hube gewilligt, und es sind biezu drei Feilbietungstagsitzungen, und zwar: die erste am 13. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 15. October d. J., jedesmal in Loco der Realität zu Slatteng mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn obgenannte Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsitzung nicht über oder um den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten und legten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dieses Urtheil wird mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Vicitationssiednisse in dieser Umstanzei in den gewöhnlichen Umtastunden eingesehen werden können.

Bezirkgericht Reisniz am 16. Juni 1834.

S. 964. (2)

Nr. 1298.

Von dem vereinten Bezirkgerichte Michelstetten zu Kainburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Walland von Birkenorf in die Reassumirung der mittelst Bescheid vom 12. November 1827 bewilligten, aber sistierten executiven Feilbietung des, der Maria Walland in Kainburg gebörigen, in die Pfändung gejogenen Hauses, Nr. 182, samt dem dazu gehörigen Pflachantheil im gerichtlichen Schätzungsverth von 2850 fl. gewilligt, und deren Bornahme auf den 29. Juli, 28. August und 27. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in biesiger Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsitzung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beisache zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationssiednisse täglich in biesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirkgericht Michelstetten zu Kainburg am 8. Juli 1834.

U m m e r k u n g . Bei der ersten Feilbietungstagsitzung hat sich sein Kauflustiger gemeldet.

B. 941. (2)

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staats-herrschaft Lax wird hiermit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Henr. Johann Abazibich vor Radmannsdorf, wider Henr. Andreas Wall von Eisnern, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 22. Juni 1832, B. 1635, bewilligten und so-hin sifizierten executiven Heilbietung der dem Pege-ren gehörigen, dem Grundbuche des Dominiums Eisnern unterstehenden, zusammen auf 3419 fl. ge-richtlich geschätzten Realitäten, als des Hauses Nr. 76, und des Hauses Nr. 75, zu Eisnern, sammt Stallung und Dreschboden, des Holzhantheils u. Smoleva, der Krautgärten unterm Schmidberg, u. Klafse, u. Lals und Berlage, u. Krass pod Vo-zhizho, der fünf Acker u. Nivah sammt Wald über denselben, der Wiese u. Kamniz, der drei Schfeuer in der Eschreischisch Schmiedbütten sammt einem Kohlbarn, des Schfeuers pod Lasam, neun Tage Streckhammer an der Bend, drei Kohlstätten u. Tambul, drei Kohlstätten u. Stompah, drei pod Stanam, drei per Potoz, zwei na Rastouz, eine u. Gatshah, ein Schfeuer in der Furlanischen Schmid-bütte, eine Kohlstätte u. Stampah, zwei u. Plenshak sammt Heumahd, so wie der auf 177 fl. 38 kr. ge-schätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. September 1832, schuldigen 261 fl. 32 kr. c. s. c. gewilligt, hiezu die erste Heilbietungstagtagung auf den 25. August, die zweite auf den 25. September, und die dritte auf den 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Eisnern, sub Haus-Nr. 76, mit dem Anhange anberaumt, daß, falls die Reali-täten und Fahrnisse bei der ersten noch zweiten Heilbietung nicht um die Schwächung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der drit-ten auch unter der Schwächung hintangegeben wer-den. Wozu die Kauflüssigen mit dem zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Schwächungs- und Vi-citations-Bedingnisse täglich während den Umts-stunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen wer-den können.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Lax den 23. Juli 1834.

B. 927. (3)

Versteigerungs-Edict.

Von dem k. k. vereinten Bezirksgerichte Ur-noldstein et Larvis wird allgemein kund gemacht: Es sei über Ansuchen der Erben des sel. Mathias Glach, gewesenen Realitätsbesitzers zu Rieger-dorf, in den versteigerungsweisen Verkauf seines sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Ver-mögens, welches Letztere aus der bei der k. k. kant. Landtafel, als Freilassen-Grundbuche inlie-genden sogenannten Mauler-Hube, aus der zur k. k. Staatsherrschaft Arnoldstein dienstbaren Kom-posch-, Steiner- oder Machor-Hube, der eben da-bin unterthänigen Spizer-Halbhube, und endlich aus einem Bestandtheile der gleichfalls zur gedach-ten Herrschaft eindienenden Gelantschisch-Hube be-steht, und zu welchen gesammten Hubrealitäten im unverbürgten Josephinischen Ausmaße 22 Joh.

B. Nr. 1405.

G d i c t.

767 Quadrat. Kloster Uecker, und 24 Joh, 520 Quadrat. Kloster Wiesen gehören, gewilligt, und die Bannahme der Versteigerung aller vorbenann-ten, auf 16000 fl. gerichtlich geschätzten Hubreali-täten, somit auch der bei der k. k. kant. Landtafel inliegenden Mauler-Hube, bezüglich welcher dieses Bezirksgericht zu diesem Aete vom hochlöbl. k. k. kant. Stadt- und Landrechte mit Zuschrift, ddo. 3. Juli 1834, B. 4106, delegirt wurde, auf den 26. August l. J., früh um 9 Uhr in Loco Rie-gerdorf, jene des Mobilair-Bermögens aber auf die unmittelbar darauf folgenden Tage, und zwar jedesmal Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nach-mittags von 3 bis 6 Uhr im Orte Riegerdorf fest-gesetzt worden.

Zu dieser Versteigerung werden demnach die Kauflüssigen mit dem Besitze vorgeladen, daß es denselben frei stehe, von den diesfältigen Beding-nissen täglich in biesiger Gerichtskanzlei zu den ge-wöhnlichen Umtsständen Einsicht zu nehmen.

K. K. vereintes Bezirksgericht Arnoldstein et Larvis am 19. Juli 1834.

B. 960. (3)

B. Nr. 1044.

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Neu-deg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Maria Bohn, gebornen Widmayer, de praesentato 17. d., zur Erforschung der Schul-denlast nach dem am 20. April l. J., zu Gaberdje verstorbenen Johann Widmayer, die Tagssitzung auf den 14. August l. J., Vormittags 9 Uhr, vor demselben angeordnet, bei welcher alle, die entweder als Gläubiger, oder aus irgend einem Grunde einen Anspruch auf diesen Nachlaß zu ma-chen vermeinen, so gewiß zu erscheinen und den-selben rechtskräftig darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuge-schreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudeg am 18. Ju-li 1834.

B. 966. (3)

R u n d m a c h u n g.

Für die zu dem Leopold Nuard'schen Ver-lasse gehörigen Eisenberg-, Schmelz- und Hammerwerke zu Sava, Bleiofen, Moistrana und Weihenfels in Oberkrain, dann für die Eisengewerkschaft zu Pahiek in Unterkrain wird ein lediger Buchhalter und zugleich Rechnungs-führer gesucht. Diejenigen, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, belieben ihre mit den Zeugnissen über die bisherigen Dienst-leistungen und Moralität belegten Gesuche an die Wurmundschaft der Leopold Nuard'schen Erben zu Handen des Herrn Dr. Johann Oblak in Laibach bis Ende September d. J. einzusenden, und sich hinsichtlich der Beding-nisse daselbst zu erkundigen.

Laibach am 29. Juli 1834.

S. 778. (5)

## Große Lotterie bei D. Zinner et Comp. in Wien.

40,000 Stück f. f. Ducaten und Gulden 170,000

vollwicht. w. w. werden gewonnen bei der Lotterie des

## Wiener Hauses Nr. 70, sammt Garten und Zugehör, in der Vorstadt Gumpendorf, wofür

24,000 Stück f. f. Ducaten oder Gulden 270,000

nach Wahl des Gewinners als Ablösung geboten werden.

Bei dieser ausgezeichneten Lotterie gewinnen

26,121 Treffer die Summe von fl. W. W. 620,000.

In dem glücklichen Falle, wenn der Haupttreffer auf die zuerst gezogene  
Nummer fällt, beträgt derselbe

Gulden 300,000 w. w.

und die Gewinne vertheilen sich in Beträge von

fl. 270,000, 30,000, 15,000, 10,000, 5000, 1000; Duc. 1000, 200, 150,  
100 u. s. w.

Die Gewinne in Golde allein betragen 40,000 Stück f. f. vollwichtige Ducat.

Die Freilose gewinnen die bedeutende Summe von

Gulden 226,500 w. w.,

haben außer den sichern Gewinnen in Golde oder barem Gelde noch besondere Prä-  
mien von 1000, 200, 150, 100, 50, 10, 5 bis 2 Ducaten in Golde, und  
spielen auch in der Hauptziehung mit.

### Das Los kostet 5 fl. C. M.,

und auf jede 5 Lose wird ein Gewinnstfrei los unentgeltlich zugegeben.

Wien am 18. Juni 1834.

D. Zinner et Comp.,

f. f. priv. Großhändler, Comptoir: Bauernmarkt, Nr. 581.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. J. Schmidt, am Congressplatz, im  
Verschleißgewölbe zum Mohren zu haben.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Brot-, Fleisch- und Fleckfleiderwaaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat August 1834.

Gattung der Feilschaft	Gewicht   Preis			Gattung der Feilschaft	Gewicht   Preis		
	des Gebäckes	Pf.   Etv.   Oll.	kr.		der Fleischgattung	Pf.   Etv.   Oll.	kr.
Brot.				Fleisch.			
Mundsemmel . . . . .	— 3 2	1 1/2		Rindfleisch ohne Zuwaage	1 — —	7 1/2	
Ordin. Semmel . . . . .	— 7 —	1		Fleckfleider - Waaren.			
aus Mund- Semmelleig . . . . .	— 4 3 2 1/4	1 1/2		Fleck, Lunge und Bries . . . . .	1 — —	2	
Weihen-Brot aus ordin. Semmelleig . . . . .	— 9 5 —	1		Zungensleisch . . . . .	1 — —	2 1/2	
Sorbschen-Brot a. 1/4 Weiz- eigentlich Röcken- zen- u. 3 1/4 Brot Kornmehl . . . . .	— 2 1 — 1 10 —	6		Leber und Milz . . . . .	1 — —	3	
Oblatbrot aus Nach- mehleig, vulgo Sor- witz genannt . . . . .	— 2 19 —	6		Herz . . . . .	1 — —	3	
	— 1 9 1 —	3		Mase, Übergaum und Unter- gaum . . . . .	1 — —	2 1/2	
	— 2 18 2 —	6		Ochsenfüsse . . . . .	1 — —	1 1/2	

Vorberehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Ledermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbetreibenden beworben zu seyn erachtet, folches dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Das Böllwerk muß rein gehalten seyn. Frische und eingepökeltte Bungen sind saftreit. Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberflossen, Nieren und den verschiednen bei der Ausschrotting sich ergebenden Abfällen von 1/2 Ochsen, Bett und Mark statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hieron 8 Lorch, um bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnismäßig zuzuwagen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwaage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaf-, Schweinstisch u. dgl. zu bedienen.

### Fremden-Anzeige

der hier angekommenen und abgereisten.

Den 1. August. Mr. Jacob Reichfeld, k. k. Professor, von Görz nach Grätz. — Mr. Max Weiss, Handelsmann, von Agram nach Grätz. — Mr. Demeter Blaist, Handelsmann, sammt seiner Schwägerinn; beide von Wien nach Triest.

Den 2. Frau Cäcilie Preinitzsch, Handelsmannsgattin, sammt Familie, von Grätz nach Triest. — Mr. Freiherr v. Löwenstein, kais. russ. General, sammt einem Bedienten, von Wien nach Triest. — Mr. Johann v. Leitenburg, Apotheker, sammt Familie, von Rohitsch nach Triest.

### Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 2. August 1834.

#### Marktpreise.

Ein Wien. Mezen Weizen . . . .	3 fl. 12 2 1/4 kr.
— Kukuruz . . . .	" — "
— Halbsfrucht . . . .	2 " 4 1/2 1/4 "
— Korn . . . .	2 " 10 3 1/4 "
— Gerste . . . .	1 " 58 2 1/4 "
— Hirse . . . .	2 " 16 "
— Heiden . . . .	" — "
— Hasfer . . . .	1 " 50 "

### Cours vom 29. Juli 1834.

Staatschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G. M.)	97 1/2	Mittelpreis
Verloste Obligationen, Hofkammer . . . .	1/2 v. H. / 2	97 1/2
mer. Obligation, d. Zwangs . . . .	1/2 v. H. / 2	97 1/2
Darlehen in Krain u. West. . . .	1/2 v. H. / 2	—
rial. Obligat. der Stände v. . . .	1/2 v. H. / 2	—
Tyrol . . . .	1/2 v. H. / 2	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in G. M.)	549 1/6	
Obligation, der allgem. und		
Ungar. Hofkammer . . . .	2 v. H. (in G. M.)	47
(Avarial) (Domest.)		
Obligationen der Stände . . . .	(G. M.) (G. M.)	
v. Österreich unter und . . . .	1/2 v. H. / 2	—
ob der Enns, von Wöh. . . .	2 1/2 v. H. / 2	—
Mähren, Schles. . . .	2 1/4 v. H. / 2	—
Sien, Steyermark, Kärn. . . .	2 v. H. / 2	46 2/5
ten, Krain und Görz . . . .	1 3/4 v. H. / 2	40 1/2

Bank-Aktionen pr. Stück 1228 in G. M.  
Kaiserl. Münz-Ducaten . . . . . 2 pr. Et. Agio  
Ducaten al marco . . . . . 1 3/4 "

### K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 30. Juli 1834:

3. 27. 79. 15. 53.

Die nächste Ziehung wird am 15. August 1834 in Triest gehalten werden.

## Vermischte Verlautbarungen.

**S. 984. (1)** ad Nr. 81.  
Feilbietungs-Edict.

Bon dem Bezirksgerichte Tressen wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Executionsführers Anton Steiner von Dedendorf, wider den Andreas Kovazhizh von Unterobrava, in die executive Feilbietung der gegnerschen, zu Unterobrava liegenden halben Hube, als auch des gegnerschen, in Röpouberg liegenden Weingartens, wegen dem Erstern aus dem Urtheile vom 5. August 1832, Nr. 504, schuldig gehenden 55 fl. Interessen und Unkosten gewilligt, und zu dem Ende drei Tagsatzungen, als: auf den 30. Juli, 30. August und 30. September l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Besage anberaumt werden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungssatzung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solde bei der dritten auch unter dem Schätzungsverth hintangegeben werden würden.

Wozu Kaufstüchte mit dem Unhange an obbestimmten Tagen und Stunde zu erscheinen hiemit vorgeladen werden, daß die diesfälligen Bedingnisse täglich in dieser Umtkanzlei eingesehen werden können.

Treffen am 5. Februar 1834.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstag-  
satzung ist kein Kaufstüchter erschienen.

**S. 985. (1)** V. Nr. 6084.

### Knopfern - Licitation.

Von Seite des k. k. Warasdiner St. Georger - sechsten und Warasdiner Kreuzer- fünten Gränz-Regiments wird hiemit kund gemacht, daß die Licitation wegen Pachtung der Sammlungs-Gerechtigkeit der in allen Ararial-Waldungen der beiden Regimenter heuer gerathenen Knopfern am 26. August d. J., früh um 8 Uhr in der hiesigen Brigades-Kanzlei, mit Vorbehalt der hohen Generals-Commando Ratification abgehalten werden wird, wozu alle Pachtlustigen eingeladen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß wegen großer Ausdehnung der Regiments-Waldungen die Sammlungs-Gerechtigkeit auch districts- oder revierweise abgehalten wird, und weil für die erstandene Pachtung der Pachtbetrag gleich bar erlegt werden muß, so hat sich jeder Licitant mit dem für den erstehenden Waldtheil entfallenen Licitationsbetrag versehen zu machen, um solchen vor der Licitation der Commission vorzulegen, welcher Betrag demselben, falls er keine Pachtung ersteht, gleich nach der Licitation zurückgestellt werden wird.

Uebrigens steht es jeden Pachtlustigen frei von der Knopfern-Ergiebigkeit in den zu pach-

tenden Wald-Districte oder Reviere, sich selbst vor der Licitation die Ueberzeugung an Ort und Stelle zu verschaffen.

Die näheren Bedingungen werden vor der Feilbietung vorgelesen, indeß ist es unbenommen, solche bei ein oder dem andern der vorgenannten Regimentern auch früher einzusehen.

Bessovar den 28. Juli 1834.

Bei J. P. SOLLINGER in Wien ist soeben erschienen, und in der IGNATZ AL. Edel v. KLEINMAYR'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

**Haslauer Joseph, Deutscher Führer in Venedig.**

8vo. Velinpapier, 40 kr.

Historisches Interesse, um den einstmaligen Sitz eines grossen Freistaats, welcher durch 13 Jahrhunderte bestand, — von 456 bis 1796, — der mächtig auf den Orient und Occident eingewirkt, und bis zur Entdeckung des Vorgebirges der guten Hoffnung — 1497 — als der grösste Handelsstaat gegolten hat, kennen zu lernen; vorzüglich aber Kunst-Interesse, indem nicht nur die Stadt an sich selbst, in Mitte von Meeressümpfen auf Pfählen erbaut, wie ein Wunder aus den Fluthen auftauchend, als Original-Meisterwerk anzustunnen ist, sondern auch wegen der in ihr enthaltenen zahllosen Schätze von Architectur, Bildhauerei und Mahlerei, wodurch diese Inselstadt eine förmliche aber auch die grösste Kunstsammlung Europas bildet, haben schon seit lange Reisende aus allen Zonen nach Venedig gerufen, wo auch für jeden Gebildeten reiche Ausbeute gesichert ist.}

Da nun die Zuströmung von Fremden seit einigen Jahren durch besonders häufigen Besuch von Deutschen anwächst, eine vielfältige Erfahrung aber die Verlags-handlung von genannten Werkchens überzeugt hat, dass Viele dadurch, dass ihnen die Sprache, in welchen die bis jetzt bestehenden Handbücher abgefasst sind, nicht ganz geläufig dienen, wodurch schon Zeitversäumniss eintritt, oder dass sie unwissen-den Führern in die Hände gerathen, somit um Zeit und Geld betrogen, die vorzüglichsten Genüsse verlieren, entschloss sich die Verlagshandlung diesen deutschen Führer in Venedig herauszugeben.